65. September 26, 1710.[[1]](#footnote-1)

[Seite 1]

Lit[tera] C.[[2]](#footnote-2) Extract auß dem Großen Raths Protocol

zu Bern d[e] d[ato] 26 7bris[[3]](#footnote-3) 1710

Zumahlen Ihr Königl[iche] May[estät] in

Preusen Lauth von H[errn] Envoyé Bondeli[[4]](#footnote-4) eingegebner

schrifflichen declaration sich hochgeneigt dahin

verstanden unter folgender bedingnus undt

erleütherung alle die hiesigen Wiedertauffer

Reiche undt arme ohne unterscheidt drunten im

Brandenburgischen anzunehmen und zu establiren, als

1) Daß denenselben in ansehen ihrer im Land

habenden Mitlen die vollige freÿe disposition und

verabfolgung gestattet werde.

2) Daß selbige ohne entgeld Ihro Königl[iche] May[estät]

bis auff deren gräntzen abgeführt werden sollend.

und dann.

3) Daß auff solch beliebigem fuß von denen

Täufferen eine Deputatschafft hinunter verordnet

werde, umb die sachen in ansehen Ihres établissements

vorläuffig zu vorkommung besorglicher unordnung

zu reguliren.

Alß wirdt Ihme H[errn] Envoyé Bondeli hierüber

in antword angefügt.

1) Ratione des ersten punctens, wollen M[o]g[enden] h[e]rren[[5]](#footnote-5)

undt Oberen zugeben haben, daß denenjenigen so

[Seite 2]

krafft vorgehenter publication Ihre güter indiciren

werden, freÿgelaßen seÿn solle, selbige bestmüglich

zu verhandlen, und das werth mit sich wegzuführen

ohne einigen anderen entgeld alß des gewohnten

abzugs und mitnehmung des Land- undt Mann-

Rechtens; Unter welcher Categoreÿ Sie auch

gesetzt haben wollend diejenigen Wiedertäuffer, so

annoch jetzundt in Obrigkeitlichem verhafft liegen

so daß diejenige portion von Ihren entdeckten und

zu Obrigkeitlichen oder der Gemeinden Handen

bezogenen Mitlen ihnen nach inbehalt des gemelten

abzug gelts und der kösten restituirt wie nicht

weniger auch das, so sie annoch entdecken würden

auff solche weiß überlaßen werden solle.

2) Wegen verköstigung dann in abfertigung

dieser Leuthen bis auff die königliche gräntzen;

gehet M[o]g[enden] herren und Oberen Meinung dahin, weilen

es vermugliche und unvermügliche abgeben wird, so

sollen die ersteren billicher maßen die Reiß in eigenem

kosten, oder so weith deren Mittel hinreichen werden,

verrichten und verpflegen; Da der unbemitleten

halber M[o]g[enden] herren und Oberen sich der kosten zu beladen

erbietig seÿndt der hoffnung und des dienstlichen zu-

trauwens gleichwohlen, daß Ihr Königl[iche] May[estät] Sich

hochgunstig dahin bequemen werde, diese Leuth anstatt

[Seite 3]

auff dero gräntzen, etwann zu Franckfort am Maÿn-

fluß an und von dorten auß in dero vorsorg undt

kosten auffnehmen zu laßen.

3) Was dann endlichen auch die verlangende Täufferische

Deputatschafft betrifft, so möchten M[o]g[enden] herren undt

Oberen zwar wohl in solche gedancken treffen, wann aber

selbige reflectiren, welchen unwillen und renitentz[[6]](#footnote-6) die

Täuffer Leüth ihr heÿmath zu verlaßen allweilen

erzeiget, und dahero zu besorgen, daß durch aller-

handt vorgeben die abschickenten trachten möchten Ihr

königl[iche] May[estät] zu anderen gedancken zu verleiten,

oder wenigstens den Ihrigen solche vorstellungen zu

thun, daß Ihre emigration wo nicht völlig hinter-

trieben, dennoch sehr schwer gemacht werden dörffte;

Also ohne maßgebung auß solchen gründen besser

erachtet würde, wann diese Deputatschafft vermitten[[7]](#footnote-7)

bleiben könte.

Welche verbscheidung[[8]](#footnote-8) [sic] H[errn] Envoyé Bondeli

zugestelt worden, umb dieselbe seiner hohen behört

fürderlich zu übermachen und die gegen verbscheidung

einzuhohlen, damit darauff hin die weitere gebühr

erfolgen könne. Actum den 26 [ten] 7bris 1710

Cantzleÿ Bern

1. 65 This is A 1278c from the De Hoop Scheffer Inventaris. [↑](#footnote-ref-1)
2. This is in the handwriting of Ludwig Runckel. [↑](#footnote-ref-2)
3. Littera C, “letter C”; d.d.=de dato, “from the date”; 7 = septem (Latin). [↑](#footnote-ref-3)
4. See Document 74. [↑](#footnote-ref-4)
5. Runckel has written Mghlrren, but means Mgherren as in all other instances in this document. [↑](#footnote-ref-5)
6. “Widerspenstigkeit, Widersetzlichkeit.” [↑](#footnote-ref-6)
7. participle “vermieden.” [↑](#footnote-ref-7)
8. bescheidung, “unterscheidende Bezeichnung” (Early New High German). [↑](#footnote-ref-8)